

---

Anfrage der FWG-Stadtratsfraktion; Trassenwäldchen

KSD 20101451

---

### **Stellungnahme der Verwaltung**

#### **Zu Frage 1)**

Der sog. Trassenwald wurde von Kindern im Kinderspielplan als „Treffpunkt zum Spielen – mit Kletterbaum“ ausgewiesen. Dieser Kinderspielplan stellt u. E. eine Wunschliste der Kinder in Ludwigshafen dar ohne rechtlichen Hintergrund. De facto handelt sich bei der Fläche des sog. Trassenwaldes um ein unbebautes Grundstück, welches sich im Laufe der Zeit aus einer Brachfläche zum sog. Trassenwald entwickelt hat. Das Grundstück steht in Verwaltung des Bereichs 2-13. Ursprünglich diente diese Fläche als Vorhaltefläche für eine mögliche Querverbindung (VRN-Trasse) durch den Stadtteil Friesenheim.

Die Fläche wird durch den Bereich Grünflächen und Friedhöfe weder als Spielfläche kontrolliert noch als Grünfläche behandelt. Arbeiten und Kontrollen erfolgen nur auf speziellen Antrag, bzw. Auftrag.

Bei den zuletzt durchgeführten Baumschnittarbeiten handelte es sich, wie bereits bekannt, um reine Sicherungsmaßnahmen gegenüber den angrenzenden Grundstücken. In Anbetracht der Tatsache, dass die Schnittmaßnahmen noch in der schon begonnenen Brutzeit durchgeführt wurden, veranlasste der Bereich das Schnittholz vor Ort zu belassen im Sinne des Naturschutzes.

Wir gehen davon aus, dass das auf dem Boden liegende Holz keine Gefährdung für sich evtl. dort aufhaltende Kinder und Jugendliche darstellt. Weiterführende Sicherungsmaßnahmen werden nicht ergriffen.

Das Angebot von Herrn Sanner nehmen wir gerne an.

#### **Zu Frage 2)**

Die durchgeführten Baumpflegemaßnahmen mussten durchgeführt werden, weil die zu behandelten Bäume durch den Sturm Cynthia bereits vorgefährdet waren: Neigung zu den benachbarten Wohngrundstücken, sichtbare Risse im Boden“, welche darauf hinwiesen, dass der Wurzelteller sich während des Sturms angehoben hatte.

#### **Zu Frage 3)**

Aufgrund der bestehenden Verkehrsgefahr wurden die Arbeiten zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit ohne vorherige Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des seit 01.03.2010 geltenden Bundesnaturschutzgesetzes gemäß § 39, Abs. 5 ausgeführt.

Im Nachhinein wurde der Sachverhalt mit der unteren Naturschutzbehörde besprochen.